
Vorstoss-Nr: 198-2010
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 15.11.2010

Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/ -in)
Hess (Stettlen, BDP)
Schürch (Huttwil, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Nein 25.11.2010

Datum Beantwortung: 22.06.2011
RRB-Nr: 1070/2011
Direktion: BVE



Gebührenfreie Benutzung von Kantonsstrassen für Gemeinden und kulturelle Anlässe

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) auf Anfang 2011 zu ergänzen oder abzuändern, damit Gemeinden und Organisatoren von kulturellen Anlässen dem Kanton keine Gebühren gemäss Anhang VIII (Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion), Ziffer 5, Bst. f (unterirdische Inanspruchnahme von Strassen für Leitungen pro Laufmeter) und Bst. i (oberirdische Inanspruchnahme von Strassen pro Quadratmeter) bezahlen müssen.

Begründung:

Der Regierungsrat hat die Gebührenverordnung vor etwa zwei Jahren geändert und Tarife für die unterirdische Inanspruchnahme von Strassen für Leitungen und für die oberirdische Inanspruchnahme von Strassen festgelegt. Die Umsetzung der Gebühren soll erst in den kommenden Wochen mit einer BSIG-Weisung gestartet werden. Nach ersten Informationen einzelner Gemeinden wird klar, dass die Umsetzung der oben genannten Bestimmungen zu nicht tragbaren Belastungen für die Gemeinden und die Öffentlichkeit führen.

Wer Kantonsstrassen für Anlässe und dergleichen benutzt, wird künftig eine Gebühr zahlen müssen. Dies ist richtig, wenn die geplante Tätigkeit von klar gewinnorientierten Institutionen ausgeht. Verständlich ist auch, dass der Umfang der Benützung je nach Umleitungsmöglichkeit und je nach Häufigkeit reguliert werden muss und die effektiven Kosten überwältigt werden. Die Kantonsstrassen verlaufen jedoch durch die Gemeinden und Dörfer. Anlässe auf den öffentlichen Strassen sind für den Zusammenhalt und die Kultur wichtig und müssen auch im Sinne des Kantons Bern sein.

In einigen Berner Gemeinden werden seit vielen Jahren Jahrmärkte auf Kantonsstrassen organisiert. Die Märkte sind per se kommerziell ausgerichtet, haben aber eine kulturelle und historische Komponente. Müssen die Gemeinden und die Organisatoren von öffentlichen Märkten künftig zwei Franken pro Quadratmeter bezahlen (maximaler zulässiger Betrag gemäss Gebührenverordnung), wird dies für viele Märkte im Kanton Bern den Todesstoss bedeuten. Die meisten Gemeinden werden nicht bereit sein, diese Gebühren zu bezahlen. Werden sie dies weiterverrechnen, werden die bereits kleinen Margen der

Marktfahrer weiter geschmälert und diese meist zur Aufgabe gezwungen. Die Arbeitsplätze der Marktfahrerinnen und Marktfahrer werden akut gefährdet. Die Marktkultur darf nicht mit einer unsinnigen Gebühr durch den Kanton Bern zerstört werden, und das kann auch nicht im Sinne des Regierungsrates sein. Ein Zahlenbeispiel: Einzelne Gemeinden müssen mit zusätzlichen Kosten von rund 6000 Franken pro Markttag rechnen (bei einer Marktlänge von 500 m auf einer 6 m breiten Kantonsstrasse).

Auch die Verrechnung von Gebühren für den Bau von Leitungen der öffentlichen Hand ist nicht sinnvoll und führt zu unnötiger Bürokratie. Letztlich zahlen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler die Leistungen von Gemeinden, Kanton und Bund. Eine Verrechnung unter den drei Staatsebenen ist grundsätzlich fraglich. Natürlich haben die Gemeinden effektiv entstehende Kosten zu übernehmen für die Umleitung, für die Instandstellung und ähnliches. Eine Benutzungsgebühr dafür, dass man die Leitungen im Gemeindegebiet repariert oder neu baut, steht völlig quer in der Landschaft. Gemeinden und Kanton sollen sich gegenseitig im Strassenbau keine Benutzungsgebühren verrechnen, wie das im Strassenbaugesetz bis Ende 2008 festgelegt war.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Unter welchen Voraussetzungen öffentliche Strassen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden dürfen, ist in den Artikeln 65 bis 72 des Strassengesetzes geregelt. Danach sind spezielle Nutzungen öffentlicher Strassen bewilligungspflichtig und es können dafür Gebühren erhoben werden. Ausgenommen bleiben nur Trägerschaften des öffentlichen Verkehrs, die generell von solchen Gebühren befreit sind. Für das Gebührenrecht sind zusätzlich die Artikel 66 bis 74 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen zu berücksichtigen, die eine grundsätzliche Gebührenpflicht (mit Ausnahmen) für Leistungen des Kantons vorsehen. Die Einzelheiten zur Gebührenerhebung im Strassenbereich sind im Anhang VIII zur kantonalen Gebührenverordnung und in der Richtlinie des Tiefbauamts zu den Gebührentarifen für die Bereiche Strassenbaupolizei, Strassenverkehrsrecht und Wasserbaupolizei geregelt. Dabei wird zwischen oberirdischen Nutzungen der Strassenflächen (für Umzüge, Märkte etc.) und unterirdischen Nutzungen (für Werkleitungen, Erdanker etc.) unterschieden.

Die mit der Motion verlangte Änderung der kantonalen Gebührenverordnung betrifft den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates als Verordnungsgeber. Es handelt sich somit um eine Richtlinienmotion. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass der Weiterbestand kultureller und traditioneller Ortsanlässe nicht durch Benutzungsgebühren des Kantons gefährdet werden darf. Dem Motionsanliegen, in den Ausführungsbestimmungen zum Strassengesetz keine Benutzungsgebühren für die oberirdische, nicht rein kommerzielle Inanspruchnahme von Kantonsstrassen durch Gemeinden oder karitative Organisationen im Rahmen traditioneller Umzüge, historischer Märkte, Wochen- oder Jahrmärkte, Dorfveranstaltungen und dergleichen vorzusehen, wird daher in der Praxis bereits entsprochen und die Gebührenverordnung soll in diesem Sinn angepasst werden. Es ist jedoch gerechtfertigt und verhältnismässig, für die Bearbeitung der erforderlichen Bewilligungen eine Verwaltungsgebühr zu verlangen. Ebenso soll für jede rein kommerzielle Nutzung öffentlicher Strassenflächen eine Benutzungsgebühr erhoben werden.

Anders verhält es sich mit der unterirdischen Inanspruchnahme von Kantonsstrassen durch Leitungen etc. Bekommt der Leitungseigentümer ein ausschliessliches Recht zur

Nutzung des entsprechenden Raums im Strassenunterbau, ist es gerechtfertigt, eine Entschädigung für diesen Vorteil und die durch die Sondernutzung verursachten Auswirkungen zu verlangen. Eine generelle Befreiung öffentlicher Werke von der Gebühr sieht die Strassengesetzgebung nicht vor. Würden die Gemeinden – wie in der Motion verlangt – von der Gebührenpflicht befreit, wäre dies gegenüber den andern Trägern öffentlicher Werkleitungen nicht zu begründen und widerspräche dem Gebot der Kostentransparenz und dem Verursacherprinzip. Die Auswirkungen von Werkleitungen, insbesondere auf die Strassen- und Trottoirbeläge, sind nicht zu unterschätzen. Erfahrungen zeigen, dass sich der Wertverlust an Strassenbelägen in den Rechnungen für die Substanzerhaltung merklich auswirkt. Zusätzliche Fugen und Schächte lassen Wasser in den Strassenoberbau einfließen und nachträgliche Setzungen von Grabenauffüllungen verursachen vielfach die typischen Schadensbilder wie Spurrinnen, Risse, Belagsausbrüche und Unebenheiten. Zudem verursachen Unterhaltsarbeiten an den Leitungen und neue Leitungsanschlüsse oft kleinflächige Belagsflicke. Dadurch entstehen zusätzliche Schwachstellen auf der Belagsfläche, welche die Lebensdauer von Belägen vermindern. Die durch den Leitungsbau und -unterhalt verursachten Zusatzkosten müssen mindestens teilweise über die Benutzungsgebühr und nach dem Verursacherprinzip abgegolten werden. Der Regierungsrat lehnt daher einen generellen Verzicht auf die Erhebung dieser Gebühren ab. Er ist jedoch bereit, die Gebührentarifierung aufgrund der praktischen Erfahrungen überprüfen zu lassen. In diesem Sinn befürwortet er eine Annahme dieses Punkts als Postulat.

Antrag:

- Punkt 1 (oberirdische Nutzung für kulturelle Zwecke) Annahme
- Punkt 2 (unterirdische Nutzung) Annahme als Postulat

An den Grossen Rat